

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 24. Januar 2013

Nummer

2

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Einladung Kreistag am 31.01.2013	33
Umweltverträglichkeitsprüf. Grundwasserbenutzungsanl. in Kempen	34
Brüggen: Ersatzbestimmung ausgeschiedenes Ratsmitglied	34
Erneute Bekanntmachung: Satzung Festsetzung Gebührensatz Gewässerunterhaltung	35
Grefrath: Öffentliche Zustellung	36
Kempen: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2013	36
7. Änderung Satzung über d. Inanspruchnahme Krankenkraft- wagen und d. notärztlichen Versorgung	37
1. Änderung Geschäftsordnung f. d. Rat und d. Ausschüsse	38
Ordnungsbehördliche Verordnung über d. vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet d. Wassergewinnungsanlage Hüls d. SWK Aqua GmbH in Krefeld	39
Nettetal: Aufstellung Bebauungsplan Lo-250 „Niedieck-Park“	40
Aufstellung Bebauungsplan Lo-251 „Niedieckstraße-Longlife-Areal“	42
Tönisvorst: Einladung Rat am 24.01.2013	44
Anmeldetermine weiterführende Schulen	44
Viersen: Ersatzbestimmung ausgeschiedenes Ratsmitglied	44
Widerspruchs- und Einwilligungsrechte zu Melderegisterauskünften	45
79. Änderung Flächennutzungsplan Bereich Vorster Straße	46
Bebauungsplan Nr. 79-1 „Heimerstraße/Kölnische Straße“	47
Bebauungsplan Nr. 105 „Kölnische Straße/Kroanefeld“	49
Bebauungsplan Nr. 124 „Vorster Straße - Ost“	51
Bebauungsplan Nr. 182 „Zollweg/Robend“	53
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten	55
Willich: Abwasserbetrieb: Jahresabschluss 2008	57
Sonstige: Wasser- und Bodenverband Sraelener Veen	88
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken	88
Jagdgenossenschaft gemeinschaftl. Jagdbezirk Amern	89
Jagdgenossenschaft gemeinschaftl. Jagdbezirk Kempen-St. Hubert	89
Jagdgenossenschaft gemeinschaftl. Jagdbezirk Kempen-Tönisberg	90
Jagdgenossenschaft gemeinschaftl. Jagdbezirk Kempen-Tönisberg	91
Jagdgenossenschaft Bracht	92
Einwohner am 30.11.2012	93
Einwohner am 31.12.2012	93

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Die 18. Sitzung des Kreistages in der 15. Wahlzeit findet am Donnerstag, dem 31.01.2013, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Forums, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen statt

Folgende Tagesordnung wurde festgesetzt:

Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien;
1.1 Nachbesetzung im Polizeibeirat
- **Vorlage Nr. 2/2013** -
1.2 Nachbesetzungsvorschläge der
SPD-Kreistagsfraktion
- **Vorlage Nr. 8/2013** -
2. Entscheidung über die Anzahl der in 2014
zu wählenden Kreistagsmitglieder
- **Vorlage Nr. 1/2013** -
3. Erweiterung des Aufgabenfeldes und Um-
benennung des Ausschusses für Gesund-
heit, Soziales und Seniorenarbeit;
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN vom 09.11.2012
- **Vorlage Nr. 7/2013** -
4. Zustimmung zur Genehmigung einer au-
ßerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung
- **Vorlage Nr. 5/2013** -
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung;
Anfrage vom 14.01.2013 der Herren
Kreistagsmitglieder Alsdorf und Frick zur
Anzahl der Kreistagsmandate für die kom-
mende Wahlzeit des Kreistags
- **Vorlage Nr. 9/2013** -

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Nicht öffentliche Sitzung

7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 18.01.2013

O t t m a n n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 33

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung einer Grundwasserbenutzungsanlage in Kempen

Az.: 66/2- 70 34 K 98

Der Altlastensanierungs- und Aufbereitungsverband NRW (AAV), Werksstraße 15 in 45527 Hattingen, beantragt die Erlaubnis nach §§ 8 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. den Regelungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), auf dem städtischen Grundstück in Kempen, Gemarkung Kempen, Flur 58, Flurstück 404, eine Grundwasserbenutzungsanlage zur Grundwassersanierung mit einer Fördermenge von insgesamt max. 207.360 m³/Jahr zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162/ 39- 1265 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Abfall, Bodenschutz, Altlasten, Zimmer 2319, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009

(BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Viersen, 15.11.2012

gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 34

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Friedhelm Bonsels (Alternative Wählergemeinschaft Brüggen -AWB-), Nachtigallenweg 13, 41379 Brüggen scheidet durch Verzicht mit Ablauf des 15. Januar 2013 aus dem Rat der Gemeinde Brüggen aus.

Für ihn rückt aus der Reserveliste der Alternativen Wählergemeinschaft Brüggen -AWB- Herr Jürgen Sadtkowski, Beethovenstraße 8, 41379 Brüggen in die Vertretung ein.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brüggen, den 14. Januar 2013

Der Bürgermeister
-als Wahlleiter-
gez.: Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsleiter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 34

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Durch einen redaktionellen Fehler fehlte in der Präambel der Hinweis auf § 7 KAG, obwohl dies während der Beratung und Beschlussfassung in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses / Rates der Gemeinde Brüggen bereits berücksichtigt und behoben wurde. Die Satzung wird aus diesem Grunde neu bekanntgemacht.

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 18. Dezember 2012

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436), der §§ 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687 sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 28. Juni 2011 in der Fassung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Brüggen vom 18. Dezember 2012 hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühren für die Gewässerunterhaltung betragen

für das Gebiet des Schwalmverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- | | |
|--|--------|
| - Waldflächen | 0,21 € |
| - landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen | 0,36 € |

innerhalb geschlossener Ortschaften

- | | |
|---|--------|
| - befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird | 4,55 € |
| - unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen
ohne Ableitung des Niederschlagswassers | 0,28 € |

für das Gebiet des Niersverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- | | |
|--|--------|
| - Waldflächen | 0,05 € |
| - landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen | 0,09 € |

innerhalb geschlossener Ortschaften

- | | |
|---|--------|
| - befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird | 1,08 € |
| - unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen
ohne Ableitung des Niederschlagswassers | 0,07 € |

für das Gebiet des Netteverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- | | |
|--|--------|
| - Waldflächen | 0,18 € |
| - landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen | 0,32 € |

innerhalb geschlossener Ortschaften

- | | |
|---|--------|
| - befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird | 4,01 € |
| - unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen
ohne Ableitung des Niederschlagswassers | 0,25€ |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 18. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 18. Dezember 2012

gez. Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 35

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Öffentliche Zustellung

Der an Stephan Marchegiani, zuletzt wohnhaft 47929 Grefrath, Hauptstr. 25, gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom 14.12.2012 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Grefrath, Steueramt, Zimmer 23, 47929 Grefrath, Rathaus-36

platz 3, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Grefrath, den 10.01.2013

Der Bürgermeister
im Auftrag

Rive

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 36

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen liegt ab dem 24. Januar 2013 bis zum 19.03.2013 während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119/120 (Kämmereiamt) öffentlich aus und wird zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Kempen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich dem Bürgermeister in Kempen eingereicht oder während der Dienststunden bei dem Kämmereiamt im Rathaus in Kempen zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Kempen in öffentlicher Sitzung, die am 19. März 2013 stattfinden wird.

Kempen, den 15. Januar 2013

Der Bürgermeister

gez.
Rübo

Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 36

Bekanntmachung der Stadt Kempen

SATZUNG

vom 10. Januar 2013

zur 7. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen und der
notärztlichen Versorgung der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 10. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen und der notärztlichen Versorgung der Stadt Kempen in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12. Juli 2011 (Abl. Krs. Vie. 2011, S. 616) wird wie folgt neu gefasst:

1. Beförderung einer kranken Person im Krankentransportwagen
 - a) für jede Fahrt 216,00 €
 - b) bei Einsatz eines Notarztes einschließlich des Notarztfahrzeuges
zusätzlich eine Pauschale von 496,00 €

2. Beförderung einer kranken Person im Rettungswagen
 - a) innerhalb des Gebietes der Städte Kempen und Tönisvorst
und der Gemeinde Grefrath
für jede Fahrt 381,00 €
 - b) außerhalb des Gebietes der Städte Kempen und Tönisvorst
und der Gemeinde Grefrath vom Mittelpunkt des
Rettungsbereiches bis zur Ortsmitte des Zielortes
je km Luftlinie 9,90 €
mindestens jedoch 381,00 €
 - c) bei Einsatz eines Notarztes einschließlich des Notarztfahrzeuges
zusätzlich eine Pauschale von 496,00 €

3. Pauschalgebühr für Wartezeiten von länger als einer halben Stunde
in Folge von Umständen, die von der kranken Person oder einer
Begleitperson zu vertreten sind, für jede vollendete halbe Stunde 15,00 €

4. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen erhöhen sich
die unter Ziffern 1. bis 3. festgesetzten Gebühren für jede weitere
Person um 50 %. Der Gesamtbetrag wird auf die Beförderten
gleichmäßig verteilt.

- | | | |
|----|--|---------|
| 5. | Pauschalgebühr für eine besondere Reinigung des Krankenkraftwagens oder seiner Einrichtung | 40,00 € |
| 6. | Pauschalgebühr für eine durch die Art der Krankheit bedingte Desinfektion des Krankenkraftwagens | 40,00 € |

II.

Die Satzung tritt am 01. Februar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 10.01.2013

(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 37

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 10.01.2013 zur 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kempen vom 08. Oktober 2010

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 10. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kempen vom 08. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer

Einladung an alle Ratsmitglieder und die Beigeordneten.

§ 1 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Mit Bereitstellung des elektronischen Ratsinformationssystems erfolgt die Einladung wahlweise in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Wahl der Zustellungsart wird von den Stadtverordneten schriftlich erklärt. Der Zugriff auf die elektronischen Unterlagen wird über ein passwortgeschütztes System ermöglicht.

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Als regelmäßige Punkte sollen auf die Tagesordnung gesetzt werden:

Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung der Tagesordnung und fristgemäßen Einladung
2. Schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilungen
5. Schriftliche und sonstige Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

6. Schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
7. Mitteilungen
8. Schriftliche und sonstige Anfragen
9. Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt zum 01.02.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 10.01.2013

(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 38

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung

der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH in Krefeld

Vorläufige Anordnung Hüls vom 19.10.2012

Die zum Schutz des Grundwassers im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung erlassene im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 43 vom 02.11.2012 verkündete und am 10.11.2012 in Kraft getretene Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH in Krefeld vom 19.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus § 2 der Verordnung.

Der Verordnungstext mit Anlage A

ist mit den Planunterlagen (Übersichts- und Schutzgebietskarten)

auf Dauer

bei der Stadtverwaltung Kempen, Rathaus, Dezernat D, Zentrale Dienste, Zimmer 205, Buttermarkt 1, 47906 Kempen,

hinterlegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:

montags – freitags	von 8.30 – 12.30 Uhr,
montags – mittwochs	von 14.30 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.30 – 18.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das **Amtsblatt Nr. 43 vom 02.11.2012** für den Regierungsbezirk Düsseldorf auch im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2012/index.html> eingestellt ist.

Bezirksregierung Düsseldorf
Obere Wasserbehörde
54.06.03.02-KR-074/12 (008)
Im Auftrag
Gez. Litschke-Dietz

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 39

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtteilzentrums Lobberich zwischen der Niedieckstraße, der Färberstraße und der Oberen Färberstraße.

Nach der Insolvenz der Firma Niedieck und der Aufgabe des Betriebes Longlife bietet sich nun städtebaulich die Chance, den Bereich unter Berücksichtigung des Umfeldes insgesamt neu zu ordnen. Dazu wurde für den Bereich zwischen der Färberstraße und der Friedenstraße eine Rahmenplanung erarbeitet, die nun Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ sein soll.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 17.01.2013

Im Auftrag
gez. Grün

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/Longlife-Areal“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/Longlife-Areal“ beschlossen.

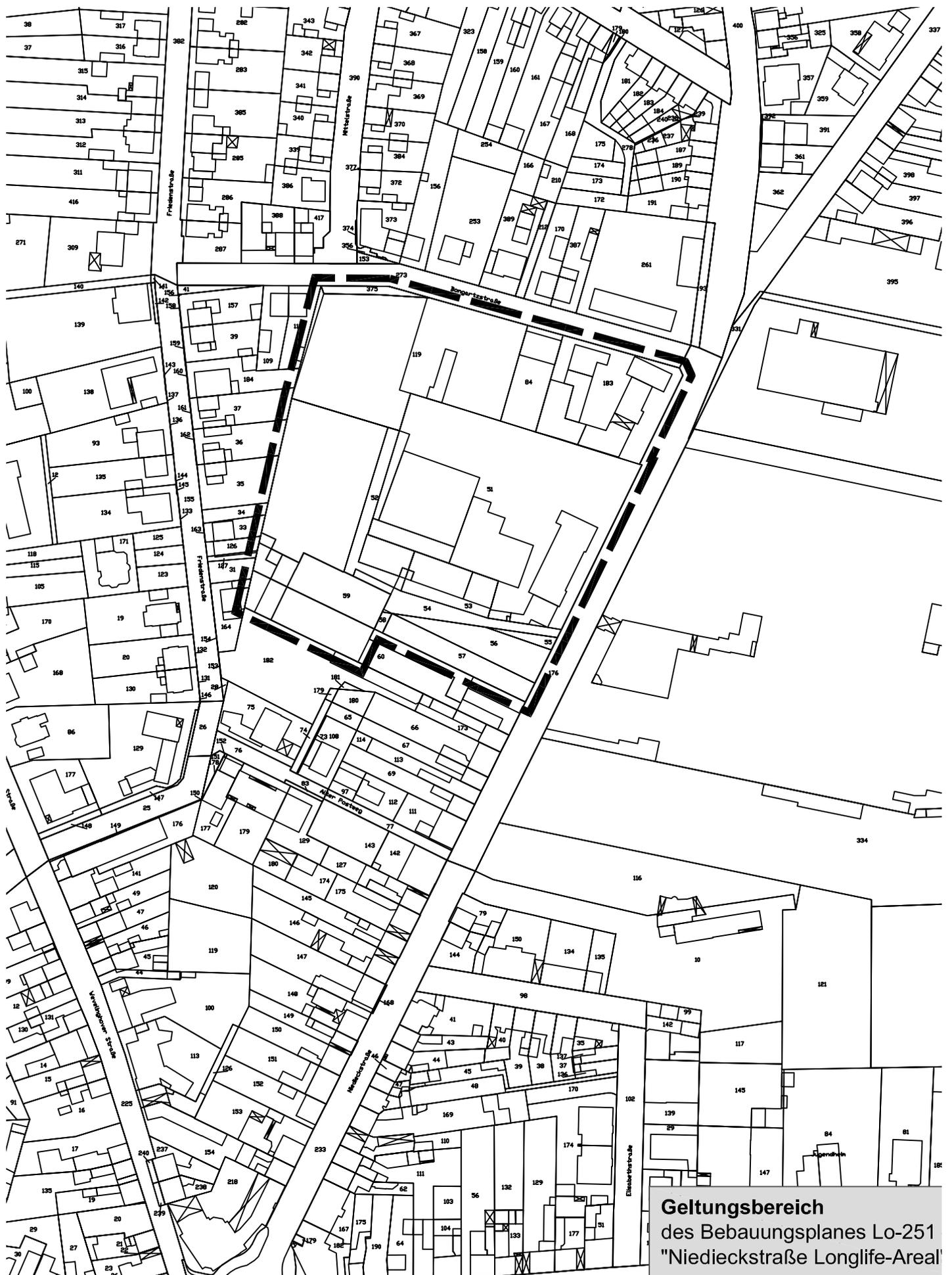
Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtteilzentrums Lobberich zwischen der Friedenstraße und der Niedieckstraße

Nach der Insolvenz der Firma Niedieck und der Aufgabe des Betriebes Longlife bietet sich nun städtebaulich die Chance, den Bereich unter Berücksichtigung des Umfeldes insgesamt neu zu ordnen. Dazu wurde für den Bereich zwischen der Färberstraße und der Friedenstraße eine Rahmenplanung erarbeitet, die nun Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/Longlife-Areal“ sein soll.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 17.01.2013

Im Auftrag
gez. Grün



Geltungsbereich
 des Bebauungsplanes Lo-251
 "Niedieckstraße Longlife-Areal"

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 25. Sitzung des Rates der Stadt
am 24.01.2013, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis,
Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918
Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
 - 4.1 Anfrage der UWT-Fraktion gem. § 18 GeschO
hier: Kleintierhaltung in der OGS
 - 4.2 Anfrage der UWT-Fraktion nach § 18 der Geschäftsordnung betreffend der Umsatzsteuerpflicht der Stadt Tönisvorst und Auswirkungen auf den Haushalt
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
 - 5.1 Antrag der UWT-Fraktion vom 09.01.2013 betreffend die Erstellung eines differenzierten Handlungskonzeptes zur Weiterentwicklung des Wohnangebotes für ältere Menschen
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- 7 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 8 Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 9 Änderung des Gesellschaftsvertrages der WFG sowie Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der WFG
- 10 Neuvergabe des Stromkonzessionsvertrages zum 31.03.2015
- 11 Personalangelegenheiten
 - 11.1 Personalangelegenheiten
 - 11.2 Besetzung der Stelle der Schulleitung an der GGS Vorst

Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 1/S. 1

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 44

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Anmeldetermine der weiterführenden Schulen:

Sekundarschule

im Schulzentrum Corneliusfeld (ausgeschildert),
Corneliusstraße 25,

Samstag	02.02.2013	von 9:00 bis 13:00 Uhr
Montag	04.02.2013	von 8:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	05.02.2013	von 8:00 bis 13:00 Uhr
Mittwoch	06.02.2013	von 8:00 bis 13:00 Uhr und von 17:00 bis 19:00 Uhr

Michael-Ende-Gymnasium

im Schulzentrum Corneliusfeld (ausgeschildert),
Corneliusstraße 25,

Montag	18.02.2013	von 8:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	19.02.2013	von 8:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	20.02.2013	von 8:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	21.02.2013	von 8:00 bis 15:30 Uhr und von 17:00 bis 19:00 Uhr
Freitag	22.02.2013	von 8:00 bis 15:30 Uhr

Zur Anmeldung sind mitzubringen:

- der ausgefüllte und unterschriebene Anmelde-schein der Grundschule
- das Halbjahreszeugnis des 4. Schuljahrs
eine Kopie der Geburts- oder Abstammungsurkunde
oder das Stammbuch zur Einsichtnahme

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 2/S. 3

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 44

Bekanntmachung der Stadt Viersen

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Vier-
sen über die Ersatzbestimmung für ein ausge-
schiedenes Ratsmitglied gem. § 45 Abs. 2 KWahlG**

Ratsherr Hans Georg Stübler, Zeppelinstr. 105, 41751 Viersen, ist durch Verzichtserklärung vom 09.01.2013 mit sofortiger Wirkung aus dem Rat der Stadt Viersen ausgeschieden.

Für ihn rückt gemäß § 45 KWahlG aus der Reserve-
liste der Christlich Demokratischen Union Deutsch-
lands (CDU) Herr Uwe van de Venn, Jägerstr. 5,
41749 Viersen, als Nachfolger in die Vertretung ein.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Mo-
nats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch
beim Bürgermeister als Wahlleiter, Rathausmarkt 1,
41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 10. Januar 2013

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
T h ö n n e s e n

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 44

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Hinweis auf Widerspruchs- und Einwilligungs- rechte zu Melderegisterauskünften

1) Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 bis
1c Meldegesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen (MG NRW), in der zur Zeit gülti-
gen Fassung, darf die Meldebehörde einfache
Melderegisterauskünfte auch im Wege des auto-
matisierten Abrufs über das Internet erteilen. Die
einfache Melderegisterauskunft ist beschränkt
auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und
Anschriften einzelner bestimmter Einwohner. Die
Stadt Viersen hat einen Zugang zur Erteilung au-
tomatisierter Melderegisterauskünfte über das
Internet eröffnet.

Die Erteilung automatisierter Melderegister-
auskünfte über das Internet ist nicht zulässig,
wenn die oder der Betroffene dieser Form der
Auskunftserteilung widersprochen hat (§ 34 Abs.
1b MG NRW). Der Widerspruch kann schriftlich
oder mündlich zur Niederschrift der Meldebehörde
erhoben werden.

2) Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW darf die
Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister
über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und
Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten
erteilen, für deren Zusammensetzung das
Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist,

a) an Parteien, Wählergruppen und ande-
ren Trägern von Wahlvorschlägen im
Zusammenhang mit Parlaments- und
Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen
von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern
sowie Landrätinnen und Landräten

b) an Antragsteller und Parteien im Zusammen-
hang mit Volksbegehren und Volksentscheiden
sowie mit Bürgerentscheiden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weiter-
gabe ihrer Daten nach den vorstehenden
Buchstaben a) und b) zu widersprechen. Der
Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur
Niederschrift der Meldebehörde erhoben werden.
Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen
ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu;
sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder
Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetz-
lichen Vertretung befugt sind.

3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parla-
mentarischer und kommunaler Vertretungs-
körperschaften sowie Presse und Rundfunk
eine Melderegisterauskunft über Alters- und
Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren
Einwilligung** erteilen. Die Auskunft darf nur Vor-
und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift
des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums
umfassen (§ 35 Abs. 3 MG NW).

4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten
Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft
über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und
Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden,
die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die
Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern
die Betroffenen **zuvor schriftlich eingewilligt**
haben (§ 35 Abs. 4 MG NW).

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Service-
Center-Viersen (Stadthaus), Rathausmarkt 1, 41747
Viersen während der Öffnungszeiten entgegen.

Viersen, den 08. Januar 2013

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.

Ricker

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 45

Bekanntmachung der Stadt Viersen

79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen (Bereich Vorster Straße in Viersen)

- Beschluss und Genehmigung -

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Viersen.

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Viersen (Flur 1). Er wird begrenzt durch die Vorster Straße im Westen, einem Entwässerungsgraben im Osten, der Clörather Straße im Süden und dem Bahndamm der Bahnstrecke (Mönchengladbach)-Viersen-Krefeld im Norden. Eine genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung einschließlich Umweltbericht vom 14.02.2012 beigefügt (vgl. Anlage 1).

Mit Wirksamwerden dieser Flächennutzungsplanänderung werden die für diesen Bereich bisher geltenden Darstellungen des FNP der Stadt Viersen unwirksam. Der wirksamen Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB beigefügt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).“

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gem § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung hat diesen Plan mit nachstehender Verfügung vom 07.12.2012, Az.: 35.02.01.01-24Vie-079-586, genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Viersen am 20.03.2012 beschlossene 79. Änderung des Flächennutzungsplanes.“ Gez. i.A. Linck-Müller

Die Änderung wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss zu den üblichen Dienststunden bereitgehalten. Über den Inhalt der Änderung und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird auf Folgendes hingewiesen:

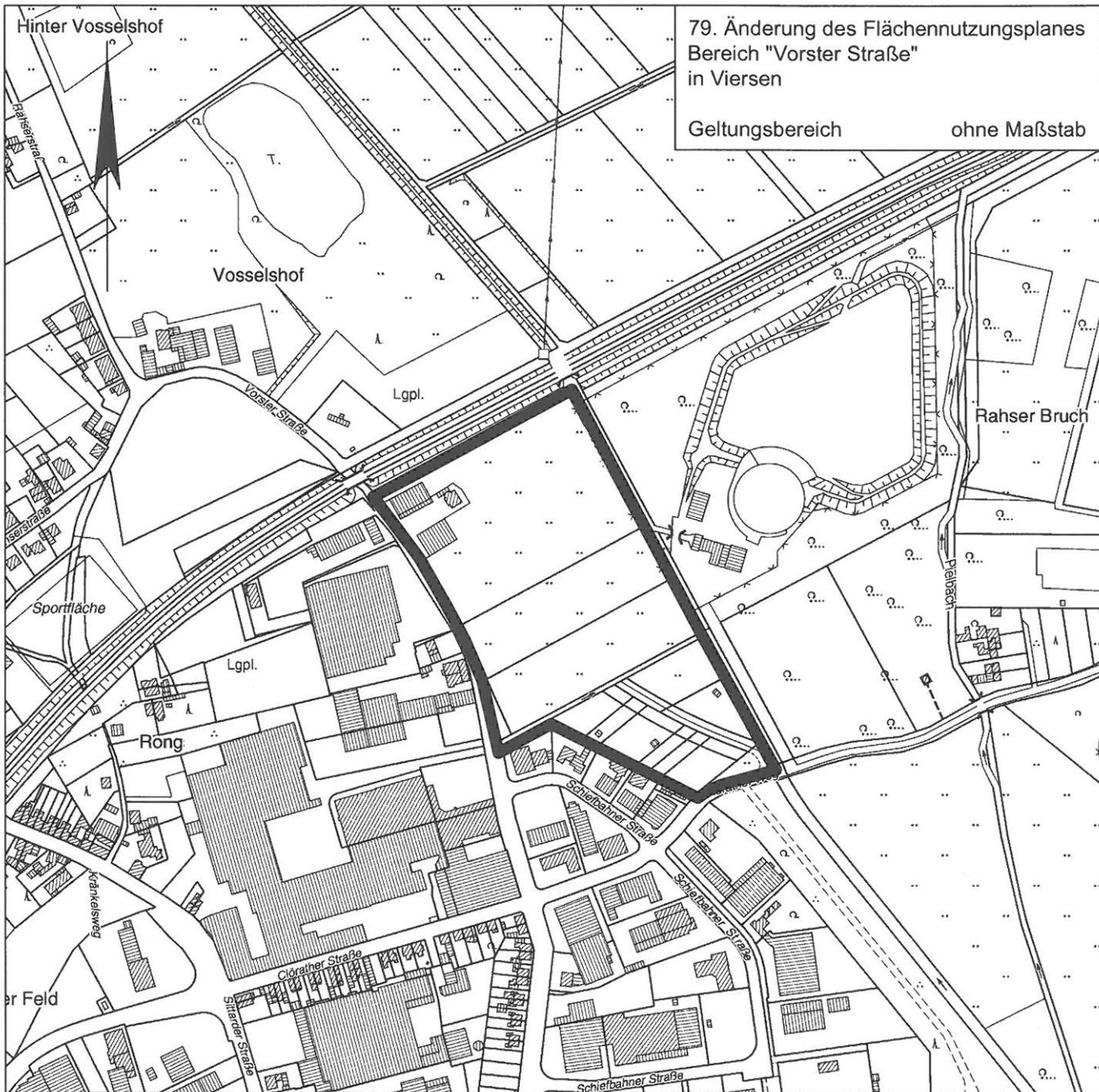
Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Satz 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Genehmigung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen für den Bereich „Vorster Straße“ in Viersen, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB wirksam.

Viersen, den 10.01.2013

gez.
Thönnessen
(Bürgermeister)



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 46

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 79-1 „Heimerstraße/Kölnische Straße“ in Viersen
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 79-1 „Heimerstraße/Kölnische Straße“ durch Aushang der Planunterlagen für 2 Wochen in zeitlicher Verbindung mit einer Bürgerversammlung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung.

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils Viersen in der Ortslage Heimer. Es wird

im Norden durch die Heimerstraße, im Osten durch die städtische Kindertagesstätte, im Süden durch angrenzende Ackerflächen und im Westen durch die Kölnische Straße begrenzt.

Der genaue Verlauf der Grenze des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474) in Verbindung mit § 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 11.12.2012 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 79-1 „Heimerstraße/Kölnische Straße“ besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung in der Zeit

vom 30.01.2013 bis einschließlich 15.02.2013

im Fachbereich 60, Team Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von	08.00 bis 13.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	nachmittags	von	14.00 bis 17.00 Uhr.

Als Auftakt findet am Mittwoch, dem 30.01.2013 um 19:00 Uhr eine Bürgerinformationsveranstaltung statt in der Agnes-van-Brakel-Schule, Viersen-Helenabrunn, Ummertalweg 51.

Inhaltliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 79-1 ist die Änderung eines geringen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 79 „Kreisverkehr Helenabrunn“ (Rechtskraft 19.04.1974). Mit der Planänderung soll die bisherige Festsetzung Reines Wohngebiet (WR) zugunsten der Festsetzung Mischgebiet (MI) aufgegeben werden, um in Verbindung mit der Ausweisung überbaubarer Flächen eine Bebauung des durch Verkehrslärm belasteten Grundstücks vorwiegend mit gewerblichen Nutzungen realisieren zu können.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79-1 „Heimerstraße/Kölnische Straße“ erfolgt gemäß § 13a BauGB, der besondere Regelungsinhalte zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung enthält, die darauf abzielen die Verfahrensdauer des Aufstellungsverfahrens zu verkürzen (beschleunigtes Verfahren).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den betroffenen Bereich auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen, unbeachtlich dessen sind natürlich alle umweltrelevanten Faktoren innerhalb der Planaufstellung zu beachten.

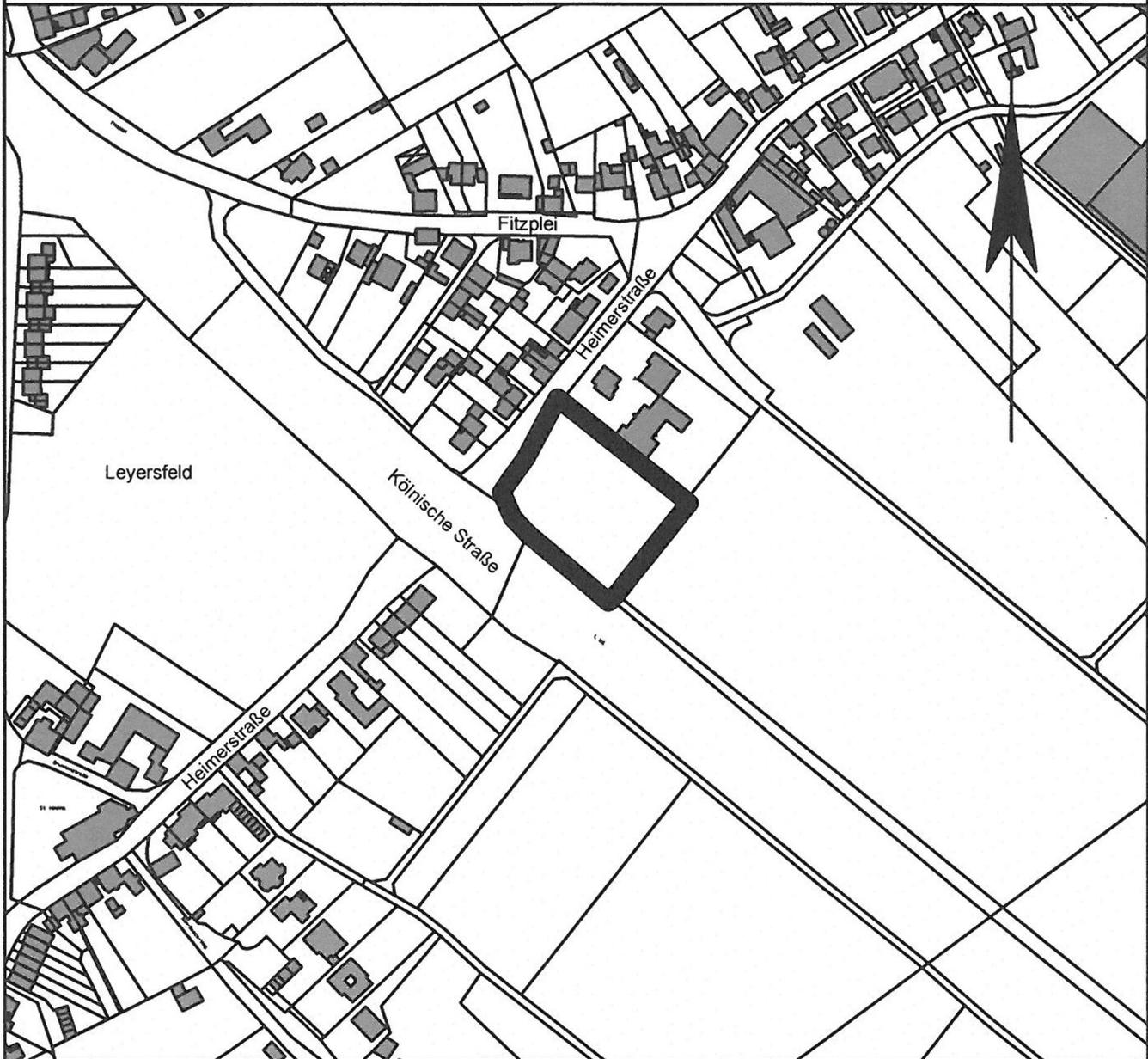
Viersen, den 16.01.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Z e n s e s
Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 79-1
"Heimerstraße / Kölnische Straße"
in Viersen

Planbereich

ohne Maßstab



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 47

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 105 „Kölnische Straße / Kroanefeld“ in Viersen
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 15.01.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen nimmt den Bericht über das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Kenntnis und beschließt unter Berücksichtigung der Aus-

fürungen im Sachverhalt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 105 „Kölnische Straße / Kroanefeld“ in Viersen gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen im Süden des Siedlungsraumes an der Kölnischen Straße und wird im Westen durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Kölnischen Straße und im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 36 begrenzt. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird für den Zeitraum von einem Monat gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB.

Die Regelungen gemäß § 51a Landeswassergesetz (-LWG-) werden Bestandteil dieses Bebauungsplanentwurfes.

Grundlage für den Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474) in Verbindung mit den §§ 2, 2a, 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl S. 1509).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegen der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Archäologie, Baugrundgutachten, Städtebauliche Verträglichkeitsanalyse und ergänzende Stellungnahme, Hydrologische Untersuchung, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs- bzw. Ausgleichsbilanzierung, Luftschadstoffbelastung, Verkehrsgutachten mit Ergänzung, Schalltechnisches Gutachten) im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 – 13:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 – 13:00 Uhr

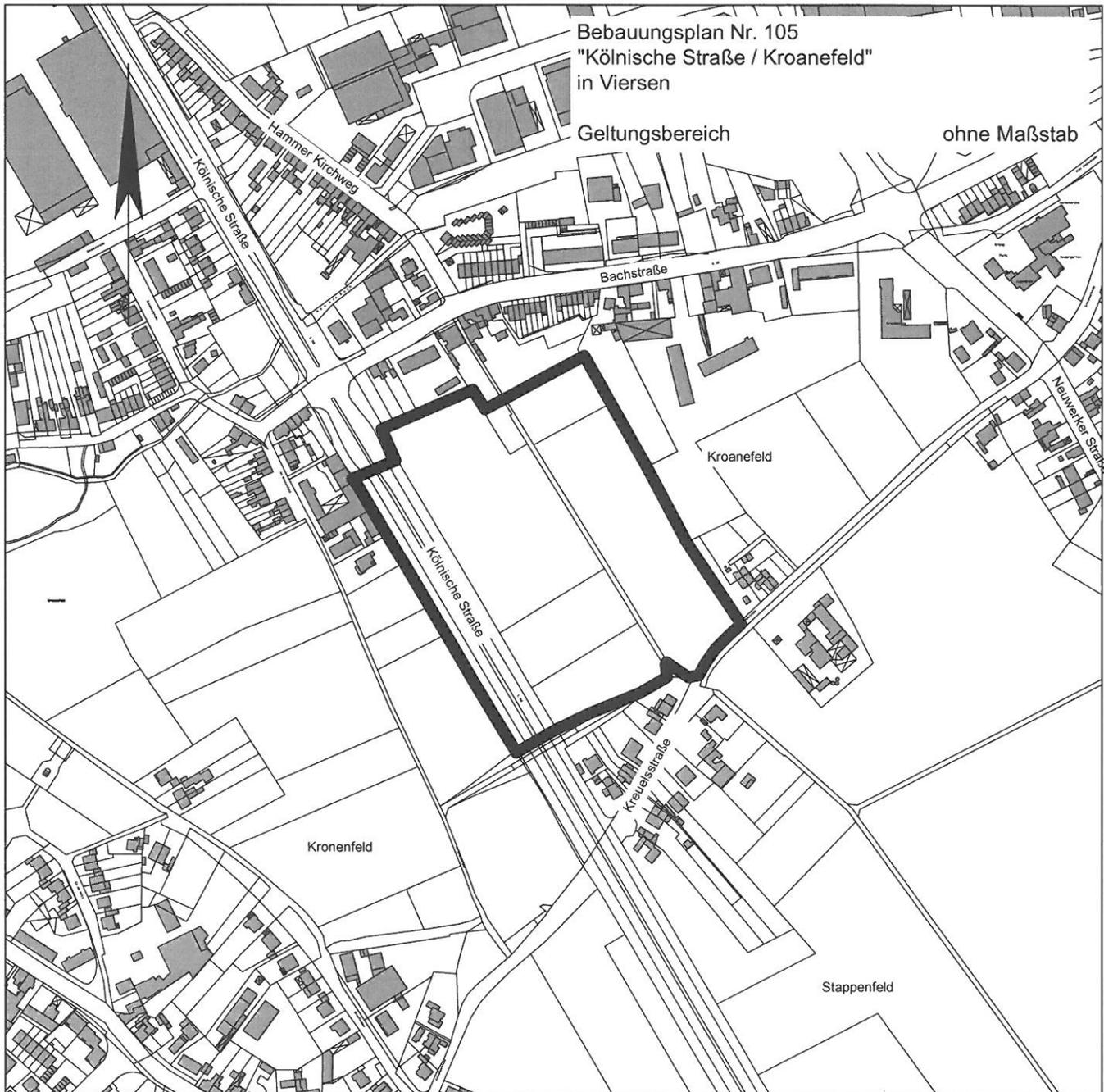
Die Auslegung erfolgt vom 05.02.2013 bis einschließlich 05.03.2013.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 22.02.2011 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Kölnische Straße / Kroanefeld“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 16.01.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Z e n s e s
Techn. Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 49

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 124 „Vorster Straße – Ost“ in Viersen - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 15.01.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen nimmt den Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren Nr. 124 „Vorster Straße – Ost“ in Viersen zur Kenntnis und beschließt unter Berücksichtigung der Ausführungen im Sachverhalt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 124 „Vorster Straße - Ost“ in Viersen gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen (Flur 1) im Nordosten von Alt-Viersen. Es wird begrenzt durch die Vorster Straße im Westen, dem ehemaligen Verlauf des Alsbaches im Osten, die

Flurstücke 206, 229, 223, 222, 221 und 219 im Süden sowie dem Bahndamm der Bahnstrecke (Mönchengladbach-) Viersen - Krefeld im Norden. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird für den Zeitraum von einem Monat gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB inklusive Umweltbericht.

Die Regelungen gemäß § 51a Landeswassergesetz NRW (-LWG-) werden Bestandteil dieses Bebauungsplanentwurfes.

Grundlage für den Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit den §§ 2, 2a, 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509). "

Aufgrund dieses Beschlusses liegen der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen (Bodenuntersuchung wegen Altlastenverdachtsfläche, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 – 13:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 – 13:00 Uhr

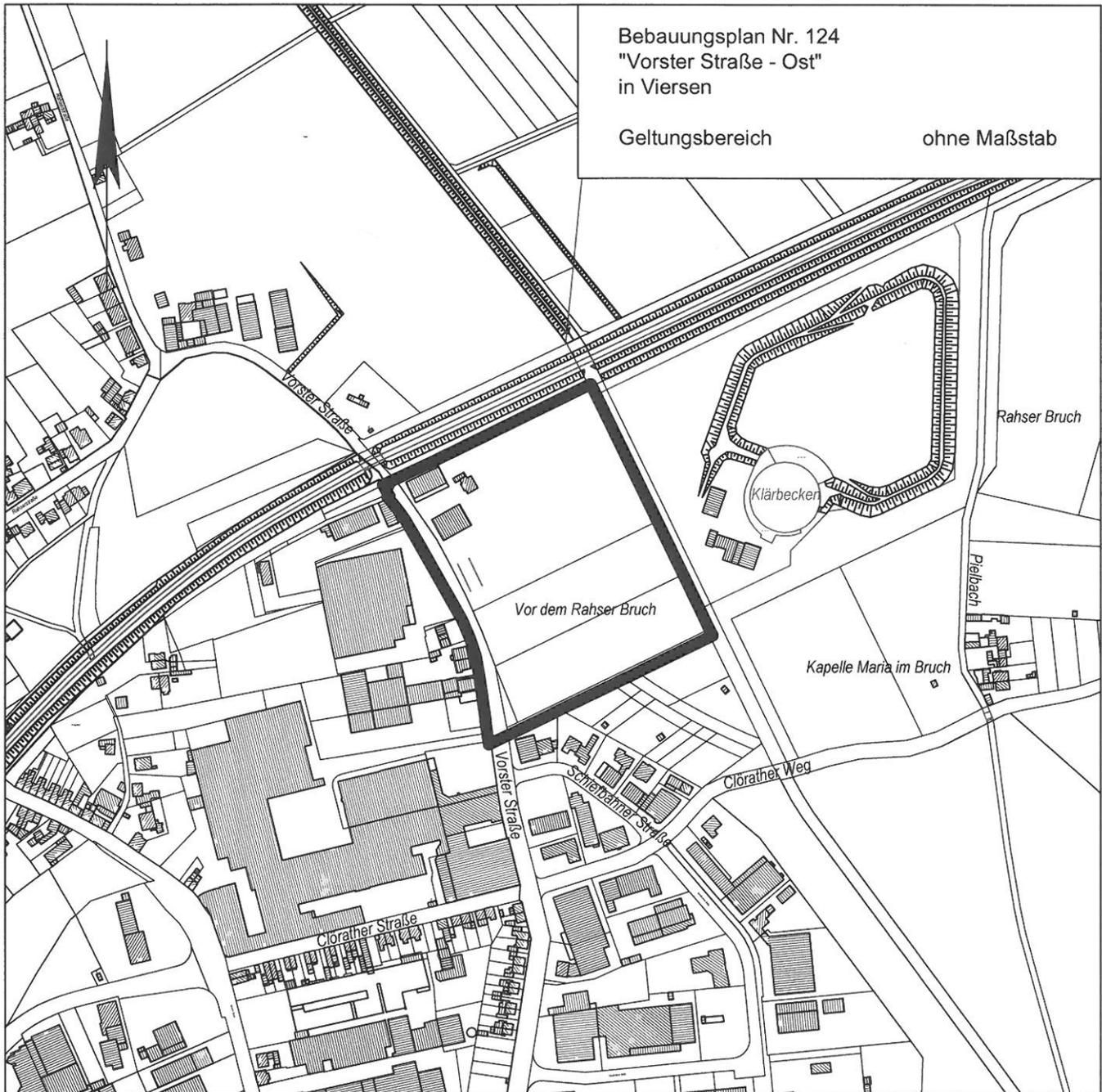
Die Auslegung erfolgt vom 05.02.2013 bis einschließlich 05.03.2013.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 15.01.2013 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Vorster Straße – Ost“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 16.01.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Z e n s e s
Techn. Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 51

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 182 „Zollweg / Robend“ in Viersen

- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 15.01.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Viersen beschließt:

- Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 182 „Zollweg / Robend“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über das Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen, östlich der Viersener Innenstadt, im Entwicklungsbe-

reich „Bahnhof/Stadtwald“ und wird begrenzt durch den BP Nr. 185 „Am Sandhof“ im Süden, den BP Nr. 188 „Östlich der Flämischen Allee“ im Westen, durch den Zollweg (bzw. rückwärtige Grundstücksflächen der Bebauung an der Krefelder Straße) sowie maßgeblich den rückwärtigen Gartenbereichen der Bebauung am Robend im Norden. Der Planbereich umfasst hierbei in der Flur 8 komplett die Flurstücke 3, 4, 10, 232, 279, 300, 1079, 1080, 1081, 1122, 1153 und zum Teil die Flurstücke 5, 222, 298, 639, 1100 und 1106. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie Gelegenheit zur Stellungnahme werden auf einen Zeitraum von zwei Wochen begrenzt. Parallel werden die Behörden und sonstige Träger über die Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Mit Inkrafttreten des Rechtsplanes Nr. 182 treten im geringen Umfang die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 188 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 182 außer Kraft.

Grundlage für die Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S.474) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.Juli 2011 (BGBl. S. 1509).“

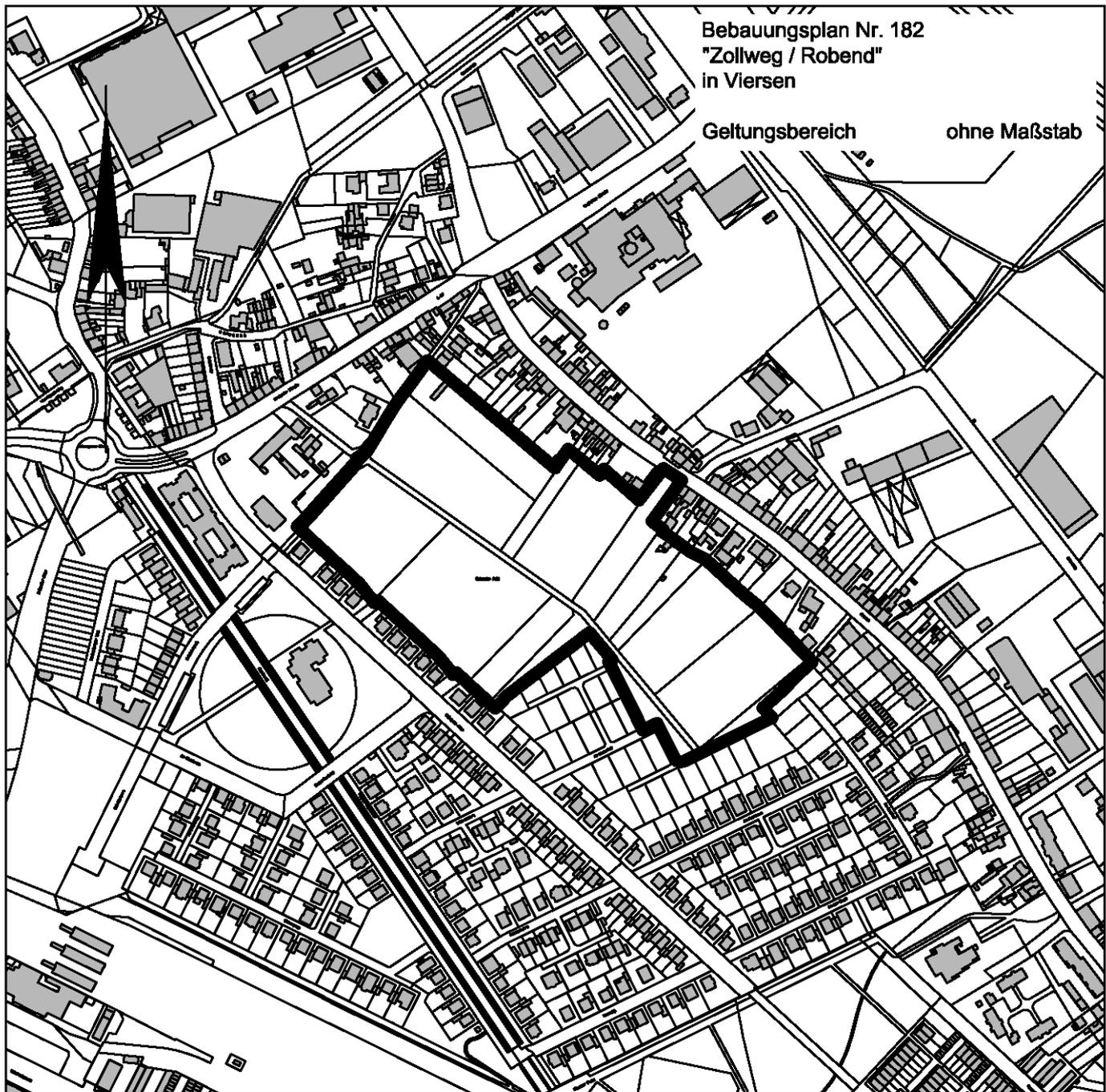
Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 15.01.2013 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes besteht in der Zeit vom 12.02.2013 bis 26.02.2013 die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wenden Sie sich hierzu an den Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden:

- montags bis donnerstags von 08:00 – 13:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 – 13:00 Uhr

Viersen, den 16.01.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Zenses
Technischer Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 53

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entzug von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den stadt eigenen Friedhöfen in Viersen.

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen Anschriften der/s Nutzungsberechtigten sind nicht bekannt.

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadt eigenen Friedhöfen in Viersen wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wurde nicht beantragt.

Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahlgrabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortlichen für diese Grabstätten werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulichkeiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeräumte Grabaufbauten in das Eigentum der Stadt Viersen über.

Friedhof Löh

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
21	512-514	Helmut Heine, Petersstr. 36, 31675 Bückeberg
24	28	Matthias Feldt, Oststr. 9, 41550 Grefrath
27	143/144	Eva-Maria Kleinen, Dammstr. 11, 26340 Zetel
27	160/161	Gertrud Schart, Sittarder Str. 219, 41748 Viersen
27	174/175	Martha Steffens, Pfaffenberger Weg 115, 42659 Solingen
27	178/179	WWe. Franz Ix, Rahserstr. 153, 41748 Viersen
34	121	Gertrud Dickmanns, Kleinfeldchen 17, 53879 Euskirchen
34	123	Irma Wannicke, Eigenheim 9, 41747 Viersen
34	163	Heinrich Gätzen, Seilerwall 38, 41747 Viersen
34	166	Helga Kuhr, Herzogstr. 20, 41747 Viersen
34	168	Juliana Jansen, Gutenbergstr. 5, 41747 Viersen
34	169	Margot Jansen, Hoserkirchweg 129, 41747 Viersen
34	178	Hermann Klassen, Gerberstr. 116, 41748 Viersen
34	186	Erna Diez, Rosenstr. 7, 06600 Saarbrücken
37	1897/1898	Hartmut Engel, Schroersstr. 13, 47803 Krefeld
63	321/322	Udo Saddeler, Grenzweg 107, 47877 Willich

Friedhof Bockert

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
III	73/74	Jos. Hüpkes, Hardter Str. 183, 41748 Viersen

Friedhof Dülken

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
1	406/407	Reiner Kamps, Krefelder Str. 23, 41748 Viersen
18	128/129	Elisabeth Baehren, Annastr. 5, 41751 Viersen
21	364/365	Hildegard Lenzen, Mevissenstr. 8, 41751 Viersen
21	76/77	Käthe Hansen, Bodelschwinghstr. 62, 41751 Viersen
32	82	Maria Rothaupt, Marienweg 22, 41812 Erkelenz
6	247-250	Hildegard Bohnen, Oberdorfstr. 25, 8820 Wädenswil/Schweiz

Friedhof Süchteln

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
A IX	72/73	Hans-Willi Borg, Hochstr. 88, 41749 Viersen
B IV	16	Agnes Hahlen, Hafenstr. 16, 41749 Viersen
39	58/59	Gisela Schmiemann, Vinnweg 15, 41749 Viersen
40	39/40	Margarete Sieben, Hindenburgstr. 28, 41749 Viersen
40	51/52	Bärbel Lohmann, Zeppelinstr. 105, 41751 Viersen

Friedhof Boisheim

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
V 56	207	Hubert Erwin Ginzkei, Im Winkel 10, 41751 Viersen

Viersen, den 11.01.2013

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 55

Bekanntmachung der Stadt Willich

Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31.12.2008

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW vom 16.04.2004 in der derzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 22.11.2012 beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 1.206.715,57 € der Allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebs zuzuführen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Rothweg 2 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 17.01.2013

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
gez. Hans
Betriebsleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2008

Abwasserbetrieb der Stadt Willich -ABW-

Kein Original

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bilanz**
- 2. Ergebnisrechnung**
- 3. Anhang**
- 4. Anlagenspiegel**
- 5. Verbindlichkeitspiegel**
- 6. Lagebericht**

Bilanz zum 31. Dezember 2008

AKTIVA	EUR	EUR	31.12.2008 EUR	1. 1. 2008 EUR
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		43.755,36		31.937,52
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Infrastrukturvermögen				
1.2.1.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	691.739,06			691.739,06
1.2.1.2 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	57.939.799,83			57.011.489,64
1.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	58.719,36			72.601,21
1.2.3 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>2.704.835,10</u>			<u>1.461.954,85</u>
		<u>61.395.093,35</u>	61.438.848,71	<u>59.237.784,76</u>
2. Umlaufvermögen				
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	616.968,69			185.747,34
2.2.1.2 Beiträge	927.302,11			959.969,53
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	116.028,07			110.035,48
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	591,61			0,00
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	1.796,49			0,00
2.1.3 Sonstige Vermögensgegenstände	<u>343.959,89</u>			<u>0,00</u>
		<u>2.006.646,86</u>	2.006.646,86	<u>1.255.752,35</u>
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			7.368,42	0,00
			<u>63.452.863,99</u>	<u>60.525.474,63</u>

PASSIVA

	EUR	EUR	31.12.2008 EUR	1. 1. 2008 EUR
1. Eigenkapital				
1.1 Stammkapital	8.000.000,00			8.000.000,00
1.2 Allgemeine Rücklage	747.414,03			492.211,11
1.3 Bilanzgewinn	<u>1.206.715,57</u>			<u>0,00</u>
			9.954.129,60	<u>8.492.211,11</u>
2. Sonderposten				
2.1 für Beiträge	27.537.519,83			27.425.948,00
2.2 für den Gebührenaussgleich	577.022,12			387.123,43
2.3 Sonstige Sonderposten	<u>6.865.033,94</u>			<u>6.545.021,00</u>
			34.979.575,89	<u>34.358.092,43</u>
3. Rückstellungen				
3.1 Sonstige Rückstellungen	<u>114.990,83</u>			<u>53.717,83</u>
			114.990,83	<u>53.717,83</u>
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	16.964.988,26			17.505.850,76
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	743.703,18			0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	135.685,40			38.446,64
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	146.314,00			0,00
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>413.476,83</u>			<u>77.155,86</u>
			18.404.167,67	<u>17.621.453,26</u>
			<u>63.452.863,99</u>	<u>60.525.474,63</u>

Abwasserbetrieb Willich

Ergebnisrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008

	2008 EUR
1. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.102.341,35
2. Privatrechtliche Leistungsentgelte	279.448,62
3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.371.534,00
4. Sonstige ordentliche Erträge	177.466,01
5. Ordentliche Erträge	8.930.789,98
6. Personalaufwendungen	-557.409,38
7. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.444.882,81
8. Bilanzielle Abschreibungen	-1.518.130,54
9. Transferaufwendungen	-2.810.959,24
10. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-236.730,27
11. Ordentliche Aufwendungen	-6.568.112,24
12. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.362.677,74
13. Finanzerträge	1.796,49
14. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-837.162,72
15. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 13 bis 14)	-835.366,23
16. Ordentliches Ergebnis	1.527.311,51
17. Jahresergebnis	1.527.311,51
18. Vorabgewinnausschüttung	-320.595,94
19. Bilanzgewinn	1.206.715,57

Anhang zum 31. Dezember 2008

1. Erläuterungsbericht zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung

1.1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2008 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt.

1.2 Gliederung, Ausweis von Pflichtangaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.2.1 Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung entspricht den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2.2 Ausweis von Pflichtangaben

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angabe im Anhang zu berücksichtigen.

1.2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des NKF. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, wird deren Ausübung nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

1.3 Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2008 ist aus dem diesem Jahresabschluss als Anlage beigefügten Anlagennachweis zu ersehen.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Festlegung der Abschreibungszeiträume ist als gesonderte Anlage dem Anhang beigefügt.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen.

Die privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich enthalten eine Zins-erstattung aus der Abrechnung mit dem Niersverband.

Die privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich beinhalten die Pachtein-nahmen für die Stromversorgung des Funkturmes der Deutschen Funkturm GmbH von der Pumpstation Elserhütte her.

Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Betriebssatzung 8.000.000 €.

Der Jahresgewinn 2008 beläuft sich auf 1.206.715,57 €.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage ist dem Punkt 6 des Lageberichts zu entnehmen.

Der Sonderposten für die Kanalanschlussbeiträge wird in voller Höhe den jeweils aktivierten Anlagen zugeordnet und entsprechend deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeitspiegel

	Stand	mit einer Restlaufzeit von			Stand
	31.12.2008 EUR	bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	01.01.2008 EUR
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	16.964.988,26	702.248,43	3.264.576,65	12.998.163,18	17.505.850,76
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	743.703,18	743.703,18	0	0	0
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	135.685,40	135.685,40	0	0	38.446,64
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	146.314,00	146.314,00	0	0	0
7. Sonstige Verbindlichkeiten	413.476,83	413.476,83	0	0	77.155,86
	18.404.167,67	2.141.427,84	3.264.576,65	12.998.163,18	17.621.453,26

Kein Original

1.4 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Zusammensetzung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wird im Lagebericht unter Ziffer 2 dargestellt. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte bestehen überwiegend aus Gebühreneinnahmen. Diese basieren auf den vom Rat der Stadt beschlossenen Satzungen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen und über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Willich. Weitere wichtige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte stellen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für den Gebührenaussgleich und der Beiträge dar.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich um Erstattungen für Grundstücksanschlussleitungen bzw. zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

Unter der Position Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden die Erstattung für die Straßenoberflächenentwässerung zusammengefasst.

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind vornehmlich Säumniszuschläge und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ausgewiesen.

Die Aufwendungen für eingesetztes Personal setzen sich aus den Bezügen bzw. Vergütungen der Beschäftigten, den Beiträgen zu den Versorgungskassen und der gesetzlichen Sozialversicherung sowie den Beihilfeaufwendungen und den Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub bzw. für geleistete Überstunden zusammen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten u.a. Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens sowie der Einrichtungen und Geräte, die Kanalzustandserfassung, die Unterhaltung der Grünanlagen, die Reinigung der Kanäle und Senken, die Kanalsanierungen incl. der TV- Untersuchungen und Kanalnebelungen, die Bewirtschaftung der Gebäude, die UV Entsorgung der abflusslosen Gruben und die elektronische Datenverarbeitung.

Die Zusammensetzung der Abschreibungen ergibt sich aus dem Anlagespiegel.

Bei den Transferaufwendungen handelt es sich um Umlagen für die Wasser- und Bodenverbände.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Verwaltungskostenerstattung und die Umlage der Geschäftsaufwendungen für die Stadt Willich, Mitgliedsbeiträge, Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter, Sachverständigen- und Beraterkosten sowie andere Verwaltungskosten.

Die Finanzerträge enthalten Zinsen für die Erstattung des Niersverbandes.

Unter Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen werden die Darlehenszinsen verbucht.

2. Kostenrechnende Einrichtungen

In der Kostenrechnenden Einrichtung „Gebührenhaushalt Abwasser“ ergab die Betriebsabrechnung für das Jahr 2008 ein Ergebnis in Höhe von 225.523,06 €. Die Feststellung der Über- bzw. Unterdeckung gem. § 6 Abs. 2 KAG NRW erfolgte unter der Berücksichtigung verschiedener Urteile des OVG NRW. Gem. § 43 Abs. 6 GemHVO NRW ist auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten zu bilden. Von der Überdeckung des Jahres 2006 wurden in 2008 35.624,37 € verrechnet.

Die Veränderung dieses Sonderpostens wirkt sich im Ergebnis ertragswirksam aus und beeinflusst das Jahresergebnis entsprechend.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abwasserbeseitigung stellt sich wie folgt dar:

Stand zum	Auflösung	Zuführung	Stand zum
01.01.2008			31.12.2008
€	€	€	€
387.123,43	35.624,37	225.523,06	577.022,12

3. Sonstige Angaben

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse im Sinne von § 44 Abs. 1 GemHVO NRW bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Dem Betrieb gehören 20 Mitarbeiter an. Davon sind 7 Mitarbeiter ausschließlich für den Abwasserbetrieb tätig. Die übrigen 13 Mitarbeiter arbeiten anteilig sowohl für den Abwasserbetrieb als auch für die Stadt Willich. Die Personalkosten dieser Mitarbeiter werden prozentual ihrer Beschäftigungsanteile dem Abwasserbetrieb bzw. der Stadt Willich zugeordnet.

Der Betriebsleitung gehören an:

Herr Andreas Hans als Betriebsleiter

Herr Jürgen Greverath als stellvertretender Betriebsleiter

Das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, berechnete Gesamthonorar für das Geschäftsjahr 2008 beträgt 8.330,- €.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzgewinn 2008 in Höhe von 1.206.715,57 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Willich den 21.06.2012

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
Die Betriebsleitung

Andreas Hans
(Betriebsleiter)

Jürgen Greverath
(stellvertretender Betriebsleiter)

Kein Original

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Stand 31.12.2008 EUR
	Stand 1.1.2008 EUR	Zugänge im Haushaltsjahr EUR	Abgänge im Haushaltsjahr EUR	Umbuchungen im Haushaltsjahr EUR	
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	31.937,52	16.600,50	0,00	1.712,79	50.250,81
2. Sachanlagen					
2.1 Infrastrukturvermögen					
2.2.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	691.739,06	0,00	0,00	0,00	691.739,06
2.2.2 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	57.011.489,64	1.600.007,36	-3.505,80	829.916,56	59.437.907,76
2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.601,21	208,14	-623,86	0,00	72.185,49
2.3 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.461.954,85	2.074.509,60	0,00	-831.629,35	2.704.835,10
	59.237.784,76	3.674.725,10	-4.129,66	-1.712,79	62.906.667,41
	59.269.722,28	3.691.325,60	-4.129,66	0,00	62.956.918,22

Kein Original

evermögens 2008

Abschreibung im Haushaltsjahr EUR	Abschreibungen				Buchwerte	
	Zuschreibungen im Haushaltsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen EUR	Stand 31.12.2008 EUR	Stand 1.1.2008 EUR
6.495,45	0,00	0,00	0,00	6.495,45	43.755,36	31.937,52
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	691.739,06	691.739,06
1.498.168,96	0,00	61,03	0,00	1.498.107,93	57.939.799,83	57.011.489,64
13.466,13	0,00	0,00	0,00	13.466,13	58.719,36	72.601,21
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.704.835,10	1.461.954,85
1.511.635,09	0,00	61,03	0,00	1.511.574,06	61.395.093,35	59.237.784,76
1.518.130,54	0,00	61,03	0,00	1.518.069,51	61.438.848,71	59.269.722,28

Verbindlichkeitspiegel per 31.12.2008

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
		bis zu einem Jahr EUR 2	von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren EUR 3	von mehr als fünf Jahren EUR 4	
2. <u>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</u>	EUR 1				EUR 5
2.4. vom öffentlichen Bereich	6.767.408	255.841	1.417.622	5.093.945	6.945.697
2.4.2. vom Land					
2.5. vom privaten Kreditmarkt	10.164.530	413.357	3.279.101	6.472.072	10.560.153
2.5.1. von Banken und Kreditinstituten					
5. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	426.907	426.907	0	0	38.447
7. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	155.306	155.306	0	0	77.156
8. Summe aller Verbindlichkeiten	17.514.151	1.251.411	4.696.723	11.566.017	17.621.453

Lagebericht zum 31. Dezember 2008

1. Allgemeines

Mit Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 24.10.2007 wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2008 der Abwasserbetrieb der Stadt Willich gegründet.

Der Abwasserbetrieb der Stadt Willich wird als Sondervermögen (organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sowie der Betriebssatzung geführt.

Es handelt sich um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung für die die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) gelten (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NW i.V.m. § 107 Abs. 2 GO NW).

Der Abwasserbetrieb führt sein Rechnungswesen nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) gem. der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW).

Der Zweck des Abwasserbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Stadt gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) obliegende Pflicht zur Abwasserbeseitigung im gesamten Stadtgebiet, insbesondere die Sammlung des Abwassers, die Sanierung des Kanalnetzes, um eine Verunreinigung des Grundwassers durch Schmutzwasser zu verhindern, die Unterhaltung und der Ausbau des Kanalnetzes und die Erschließung der Grundstücke im Rahmen der Abwasserentsorgung.

2. Geschäftsverlauf 2008

Das Wirtschaftsjahr 2008 schließt mit einem Jahresgewinn von 1.206.715,57 € (Plan Jahresgewinn 390.900,00 €) ab. Im Wirtschaftsjahr 2008 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	Euro
1. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.102.341,35
2. Privatrechtliche Leistungsentgelte	279.448,62
3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.371.534,00
4. Sonstige ordentliche Erträge	177.466,01
5. Ordentliche Erträge	8.930.789,98
6. Personalaufwendungen	-557.409,38
7. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.444.882,81
8. Bilanzielle Abschreibungen	-1.518.130,54
9. Transferaufwendungen	-2.810.959,24
10. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-236.730,27
11. Ordentliche Aufwendungen	-6.568.112,24
12. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.362.677,74
13. Finanzerträge	1.796,49
14. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-837.162,72
15. Finanzergebnis	-835.162,72
16. Ordentliches Ergebnis	1.527.311,51
17. Jahresergebnis	1.527.311,51
18. Vorabgewinnausschüttung	-320.595,94
26. Bilanzgewinn	1.206.715,57

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

	Euro
Genehmigungsgebühren Kanalanschluss	26.077,00
Benutzungsgebühren	6.580.522,04
Erhöhung des Sonderpostens Gebührenausschüttung	-189.898,69
Auflösung der Sonderposten Kanalanschlussbeiträge	675.716,43
Entgelte Sondereinleitungen	9.278,54
Kleininleiterabgabe	646,03
	7.102.341,35

Kein Original

Für die Kostenrechnende Einrichtung „Gebührenhaushalt Abwasser“ 2008 wurde für das Berichtsjahr der Sonderposten für den Gebührenaussgleich ein Betrag von 225.523,06 € zugeführt. Die Berechnung der Über- und Unterdeckung erfolgte nach diversen Urteilen des OVG NRW. Des Weiteren wurde ein 2006 gebildeter Sonderposten in Höhe von 35.624,37 € aufgelöst. Der Betrag resultiert aus dem verbliebenen Überschuss des Jahres 2006, der nach dem KAG NRW spätestens nach drei Jahren auszugleichen ist.

3. Investitionstätigkeit

Die Anlageninvestitionen belaufen sich auf insgesamt 3.691.325,60 €. Davon entfallen 3,674.725,10 auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. In diesem Betrag sind die Herstellungskosten aus der Übernahme von Anlagen aus Erschließungsverträgen von 668.107,67 enthalten. Auf immaterielle Vermögensgegenstände entfallen Zugänge von 16.600,50 €, Dabei handelt es sich um das Betriebsführungssystem Kanio.

Die Zugänge zu den Anlagen im Bau setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Verschiedene Einzelbeträge bis 10.000 €	11.942,13
Neubau PST Kreuzstr.	162.016,28
Erneuerung Fernwirktechnik	127.356,43
Kanal Bengdbruchstraße	328.678,08
Kanal Am Bruch (Innere Erschließung)	36.900,00
Kanalerneuerung nach Schadensbewertung	291.655,71
Kanal Fadheider-/Hausbroicher Str.	13.142,12
Kanal Flötbachau (RBA)	13.556,27
Kanal OKS Anrath	89.770,23
Kanal Wekeln	172.225,71
Kanal Mutschenweg	210.003,00
Kanal Rothweg	33.556,86
Umbau Elektroinstallation Anrather Str.	47.680,86
Kanal Hindenburgstr./Josefsplatz	443.386,92
Kanal Jahnstraße	92.639,00
Gesamt:	2.074.509,60

4. Finanzierung

Im Berichtszeitraum 2008 wurden keine Darlehen aufgenommen. Demgegenüber standen in 2008 gezahlte Tilgungsleistungen von 540.862,50 €. Des Weiteren dienten zur Finanzierung der Investitionen Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 787.288,26 €.

5. Liquidität

Die Kassengeschäfte des Betriebes werden über die Stadtkasse der Stadt Willich geführt. Bei Bedarf können im Rahmen der Kreditlinien für Investitionen der Abwasserbeseitigung jederzeit Darlehensaufnahmen erfolgen.

6. Entwicklung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalausstattung

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 31.12.2007 Euro	Zugang Euro	Auflösung/ Abgang Euro	Stand 31.12.2008 Euro
Stammkapital	8.000.000,00	0,00	0,00	8.000.000,00
Allgemeine Rücklage	492.211,11	255.202,92	0,00	747.414,03
Jahresgewinn/-verlust	0,00	1.206.715,57	0,00	1.206.715,57
Insgesamt	8.492.211,11	1.461.918,49	0,00	9.954.129,60

Zur Finanzierung des Betriebes und zur Sicherung des Fremdkapitals ist eine angemessene Eigenkapitalausstattung notwendig. Bei der Berechnung der Eigenkapitalquote wurden die Kanalanschlussbeiträge sowie die sonstigen Sonderposten (Erschließungsverträge/Unternehmerkanäle) als eigenkapitalähnliche Posten in vollem Umfang dem Eigenkapital zugerechnet und die Eigenkapitalquote auf der Grundlage der um die öffentlichen und privaten Investitionszuschüsse gekürzten Bilanzsumme berechnet.

	31.12.2007 Euro	31.12.2008 Euro
Bilanzielles Eigenkapital	8.492.211,11	9.954.129,60
Kanalanschlussbeiträge	27.425.948,00	27.537.519,89
Sonstige Sonderposten	<u>6.545.021,00</u>	<u>6.865.033,94</u>
Wirtschaftliches Eigenkapital	42.463.180,11	44.356.683,37
Gesamtkapital	60.525.474,63	63.452.863,99
Eigenkapitalquote	70,2 %	69,2 %

7. Entwicklung der Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2008	Inanspruch- nahme (I) Auflösung (A)		Zuführung	Stand 31.12.2008
	Euro	Euro		Euro	Euro
Interne und externe Jahresabschlusskosten	18.570,00	0,00 (I) 0,00 (A)		15.737,75	34.307,75
Resturlaub	27.968,25	27.968,25 (I) 0,00 (A)		26.181,16	26.181,16
Über- /Mehrarbeitsstunden	7.179,58	7.179,58 (I) 0,00 (A)		12.001,92	12.001,92
Energiekosten STW	0,00	0,00		42.500,00	42.500,00
	53.717,83	- 35.147,83		96.420,83	114.990,83

Die Rückstellung für Energiekosten resultiert aus den zu erwartenden Nachzahlungen für die Stromlieferung der verschiedenen Pumpstationen.

8.1 Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2009

Der Abwasserbetrieb führt seit seiner Gründung zum 01.01.2008 seine Buchführung nach den Grundsätzen des NKF. In Artikel 16 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW – NKFEG NRW) wurde die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) neu gefasst. Gem. § 27 EigVO NRW ist für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auch die Anwendung der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung zulässig. Mit dieser Vorschrift können Eigenbetriebe nach den Grundsätzen des NKF geführt werden.

Die Stadt Willich hat zum 01.01.2007 seine Haushaltsführung auf die Grundsätze des NKF umgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde mit Datum vom 26.10.2009 und die 1. Jahresrechnung zum 18.12.2009 aufgestellt. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Willich datiert vom 06.06.2011.

Erst im Zusammenhang mit der Aufstellung der o.a. Jahresrechnung der Stadt Willich konnte das Ausgliederungs-/Sondervermögen des Abwasserbetriebs endgültig festgestellt und somit dessen Eröffnungsbilanz fertig gestellt werden. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Dr. Heilmaier & Partner datiert vom 07.11.2011. Der Rat der Stadt Willich hat am 24.11.2011 die Eröffnungsbilanz festgestellt.

8.2 Ergebnisentwicklung 2009

In Folge der oben dargestellten zeitlichen Verzögerungen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz konnte erst im November 2011 mit der Aufstellung der Jahresrechnung 2008 begonnen werden. Die Entwicklung der Jahres 2009 kann demzufolge aus heutiger Sicht bereits als Ergebnis und nicht nur als Prognose dargestellt werden.

Die prognostizierte Ergebnisrechnung weist auch für das Wirtschaftsjahr 2009 wiederum ein positives Jahresergebnis (Gewinn) in Höhe von ca. 800.000 € aus.

Ein leichter Rückgang der Kanalbenutzungsgebühren sowie eine deutlich höhere Eigenkapitalverzinsung, die an die Stadt als Vorab-Gewinnausschüttung abzuführen ist, lassen den Bilanzgewinn leicht sinken.

Die anhaltenden Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen sowie die zum Jahresabschluss 2008 vorliegende negative Liquidität in Höhe von 743.703,18 € führten zur Aufnahme eines Darlehens über 5.000.000 €.

8.3 Gebührenentwicklung

Wirtschaftsjahr 2008

Gebührenart	Gebühren 2008	Gebühren 2007	Verände- rung
Kanalbenutzungsgebühren			
- Schmutzwasser (je m ³ Frischwasser)	1,99 €	1,98 €	+0,3 %
- Niederschlagswasser (je qm befestigte und einleitende Fläche)	0,54 €	0,50 €	+8,0 %
- Abflusslose Gruben (je m ³)	7,94 €	7,91 €	+0,4 %
Gebühren für Niersverbandsmitglieder			
- Schmutzwasser (je m ³ Frischwasser)	1,06 €	0,99 €	+ 6,6 %
- Niederschlagswasser (je qm befestigte und einleitende Fläche)	0,53 €	0,50 €	+ 6,0 %

Die Gebührenkalkulation für das Berichtsjahr beinhaltet keine besonderen Ereignisse bzw. Änderungen, die eine größere Änderung der Gebührensätze verursachen könnten.

Der Betriebsabrechnungsbogen schließt mit einer Überdeckung von 225.522,76 € ab, dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 102,89 %.

Diese Überdeckung wird in die Gebührenkalkulationen 2010 und 2011 einfließen.

Wirtschaftsjahr 2009

Die Gebühren 2009 ändern sich im Einzelnen gegenüber den Gebühren 2008 wie folgt:

Gebührenart	Gebühren 2009	Gebühren 2008	Verände- rung
Kanalbenutzungsgebühren			
- Schmutzwasser (je m ³ Frischwasser)	1,91 €	1,99 €	-4,2 %
- Niederschlagswasser (je qm befestigte und einleitende Fläche)	0,57 €	0,54 €	+5,6 %
- Abflusslose Gruben (je m ³)	7,93 €	7,94 €	-0,1 %
Gebühren für Niersverbandsmitglieder			
- Schmutzwasser (je m ³ Frischwasser)	0,99 €	1,06 €	-6,6 %
- Niederschlagswasser (je qm befestigte und einleitende Fläche)	0,56 €	0,53 €	+ 5,7 %

Bei den Kanalbenutzungsgebühren sinkt der Gebührenbedarf gegenüber dem Vorjahr um 654,74 € auf 5.760.492,84 €. Der Gebührenbedarf verteilt sich auf das Schmutzwasser mit 2.695.201,63 € und auf das Niederschlagswasser mit 3.065.291,21 €. Durch eine Erhöhung des Wasserverbrauchs ändert sich der Schmutzwassergebührenanteil nach unten, wohin gegen der Anteil Regenwasser durch höhere Werte bei kalk. Abschreibung und Verzinsung leicht nach oben tendiert.

Durch die Umsetzung der Kommunalabwasserordnung (KomAbwV) sind erhebliche Investitionen im Kanalbereich getätigt worden (Kanalisation von Außenbereichen), die zu einer Erhöhung der kalkulatorischen Kosten und Betriebskosten führen. Des Weiteren wird es in den nächsten Jahren zu steigenden Kosten bei den Sanierungsmaßnahmen kommen. Mit steigenden Unterhaltungskosten für die zunehmende Anzahl von Bauwerken ist ebenfalls mit höheren Kosten zu rechnen.

8.4 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Ausführungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich gem. KAG NRW sind dem Punkt 2 des Anhangs zu entnehmen.

8.5 Investitionen und Finanzierung 2009

Der Finanzplan für das Jahr 2009 sieht Investitionen in Höhe von rd. 4,7 Mio. € vor. Größere, kostenaufwendige Maßnahmen sind u.a. die Erschließung des Baugebiets „Am Bruch“ in Neersen (900.000 €), die Sanierung der Kanäle „An der Landwehr“ (550.000 €), Kaiserplatz (420.000 €), die Erneuerung bzw. Erweiterung der Pumpstation „Mühlenfeld“ (350.000 €) und diverse Kanalerneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen in Neersen und Anrath.

8.6 Abwasserbeseitigungskonzept

Das derzeit gültige Abwasserbeseitigungskonzept wurde im Jahr 1989 vom Rat der Stadt verabschiedet. Danach folgten 2 Fortschreibungen in den Jahren 1996 und 2003. Das aktuelle ABK umfasst den Zeitraum 2003-2008.

Für die Jahre 2009 - 2014 wird daher und aus Gründen der Veränderung/Verschärfung des Wasserrechts eine Neufassung notwendig, die im Jahre 2009 erarbeitet wird.

Aus dem Wirtschaftsplan 2009 resultieren hieraus Investitionen im Jahr 2009 in Höhe von rund 4,7 Millionen Euro, im Jahr 2010 in Höhe von 5,4 Millionen Euro, im Jahr 2011 in Höhe von 3,5 Millionen Euro sowie im Jahr 2012 in Höhe von 4,1 Millionen Euro.

Die Maßnahmen gem. Abwasserbeseitigungskonzept führen zu finanziellen Belastungen, die zukünftig Gebührenerhöhungen der Kanalbenutzungsgebühren zur Folge haben werden.

8.7 Schuldenstand und Kreditaufnahmen

Der Darlehensstand hat sich von 17,5 Mio. € zu Beginn des Jahres 2008 auf 16,9 Mio. € per 31. Dezember 2008 verringert.

Im Wirtschaftsjahr 2008 erfolgten keine Kreditaufnahmen. Zum Ausgleich des Finanzplanes sind im Jahr 2009 u.a. Kreditaufnahmen von 1,7 Mio. € veranschlagt.

Welche Kreditaufnahmen erfolgen müssen, ist abhängig vom Baufortschritt der Einzelmaßnahmen und bleibt abzuwarten.

8.8 Ablauf Wirtschaftsplan 2009

Es ergibt sich aufgrund der Entwicklung des Ergebnisplanes und des Finanzplanes keine Verpflichtung nach § 14 Eigenbetriebsverordnung, den Wirtschaftsplan 2009 zu ändern.

9. Chancen und Risiken

Das unvermeidbare Betriebsrisiko eines Abwassersystems liegt naturgemäß im möglichen Ausfall technischer Systeme. Dies wird versucht, durch verschiedene vorbeugende Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.

Vorbeugende Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind hier u.a. Einbau und Wartung redundanter Systeme (z.B. mehrfaches Vorhandensein von Abwasserpumpen, Schneckenhebeanlagen, Notstromaggregate und Aufbau einer Fernwirkanlage, die zum einen eine schnelle Störungsmeldung und (noch eingeschränkt) eine Möglichkeit, eine Störung vom Leitstand bzw. vom Dienst habenden Pumpenwärter ohne körperliche Anwesenheit zeitnah zu beseitigen.

Ein weiterer, erst einmal nicht zu beeinflussender Faktor, sind die in letzter Zeit vermehrt auftretenden Starkregenereignisse, die zu einem kurzfristigen Rückstau von Oberflächenwasser führen, das nicht schnell genug im Kanalsystem abgeführt werden kann. Dadurch kommt es zu Überschwemmungen der Straßen und Plätze, sowie der anliegenden Grundstücke bzw. Gebäude führt. Diesem Problem kann man nur bedingt und auch nicht kurzfristig begegnen, da hier durch hydraulische Neuberechnungen und veränderte Dimensionierung von Kanälen und Regenwasserbehandlungsanlagen nur langfristig Verbesserungen erreichen kann.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie regelt die u.a die Gewässergüte. Hierzu zählt auch die zulässige Einleitungsmenge gesammelten Regenwassers in die Gewässer (Vorfluter).

Dies bedeutet, dass die vorhandenen Regenwasserbehandlungs- und/oder rückhalteanlagen darauf hin zu überprüfen sind, ob der derzeitige Ausbaustand die maximal einzuleitende Wassermenge gewährleisten kann. In einigen Fällen ist damit zu rechnen, dass das Stauraumvolumen tw. deutlich zu vergrößern bzw. verbesserte Regelungstechnik für die Einleitung in das Gewässer einzubauen ist. Durch diese Maßnahmen, die im Regelfall auch mit notwendigem Grunderwerb verbunden sind, werden nicht unerhebliche Kosten auf den Abwasserbetrieb zukommen.

Auf Grund der vorhandenen Altersstruktur der Mitarbeiter werden kurzfristig Mitarbeiter an verschiedenen Schlüsselpositionen in den Ruhestand gehen. Hier ist nicht nur ein Personal"loch" zu stopfen, sondern auch mit dem Verlust angesammelten „Know-Hows“ zu rechnen. Um dies für die Zukunft zu vermeiden, ist verstärkt auf Dokumentation und elektronische Archivierung von „Wissen“ hin zu arbeiten.

Derzeit besteht die Tendenz sowohl der städtischen als auch der politischen Entscheidungsträger, dem Abwasserbetrieb die erwirtschafteten Gewinne – mit Ausnahme der sogenannten Eigenkapitalverzinsung - als Basis zukünftiger Investitionen zu belassen. Sollte sich dies z.B. als Folge der Haushaltslage der Stadt Willich ändern, ist dauerhaft mit einer nicht unbedeutlichen Steigerung der Kreditverbindlichkeiten und damit auch des Schuldendienstes zu rechnen.

Die Haushaltslage der Stadt Willich wird auch wegen der unvermeidlichen Verknüpfung von Kanal- mit den korrespondierenden Straßenbaumaßnahmen einen großen Einfluss auf die Investitionsentscheidung und den Zeitpunkt der Durchführung konkreter Baumaßnahmen haben. Zusätzlich ist in Zeiten eingeschränkter Investitionsvolumens konkret damit zu rechnen, dass die korrespondierenden Straßenbaumaßnahmen unterbleiben, und somit die Kanalinvestitionen durch die Wiederherstellung der Straßenoberflächen deutlich kostenintensiver ausfallen werden.

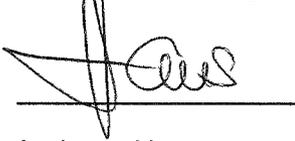
Eine weitere, derzeit noch nicht konkret einzuschätzende Problematik hat sich mit dem vermehrt in den (Schmutzwasser-) Kanälen auftretenden Fremdwasseranteil, konkret im Ortsteil Anrath, aufgetan. Fremdwasser ist in diesem Zusammenhang der periodisch vermehrt auftretende Regenwasseranteil in der Schmutzwasserkanalisation. Dieser Fremdwasseranteil führt beim Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage zu erhöhtem Aufwand, der dem Abwasserbetrieb in Form erhöhter Verbandsabgaben in Rechnung gestellt wird.

Diese Fremdwasseranteile sind einerseits begründet in Fehlan schlüssen der anliegenden Grundstückseigentümer, andererseits durch den Grundwasserzufluss durch undichte, defekte Kanäle und Grundstücksanschlussleitungen.

Um das Problem der Fehlanschlüsse zu lösen, wurden im Berichtsjahr erstmalig die Kanäle „genebelt“, um an Hand des im/am Haus (auf den Privatgrundstücken) austretenden Nebels festzustellen, wo fehlerhafte Anschlüsse an den Schmutzwasserkanal bestehen. Die notwendige Änderung fehlerhafter Anschlüsse wird danach per Ordnungsverfügung verfolgt. Der in den undichten Kanälen begründete Anteil des Fremdwassers wird durch planmäßige Sanierung entsprechend dem vorliegenden Kanalsanierungskonzept nach und nach reduziert.

Willich, den 21.06.2012

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
Die Betriebsleitung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'AHS', is written over a horizontal line.

Andreas Hans
(Betriebsleiter)

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abwasserbetriebes der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.06.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiter des Betriebes sowie die Würdigung der

Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird der Bestätigungsvermerk um den folgenden Hinweis ergänzt:

"Die Erstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes für das Jahr 2008 erfolgte nicht fristgerecht."

Herne, den 07.12.2012

GPA NRW
Im Auftrag



Helga Giesen



Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Straelener Veen

Der Wasser- und Bodenverband Straelener Veen lädt seine Mitglieder gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 der Satzung des Verbandes zur Mitgliederversammlung für die Wahl der Vertreter in den Verbandsausschuss ein.

Diese Versammlung findet am

Mittwoch, dem 20. Februar 2013
„Gaststätte Zum Paradies“ J. u. N. Schreurs,
Arcener Str. 43
47638 Straelen

statt.

- 1. Gruppe A - die Gruppe der Erschwerer**
um 10.00 Uhr
- 2. Gruppe B - die Gruppe der Eigentümer
der Gewässergrundstücke**
um 10.30 Uhr
- 3. Gruppe D - die Gruppe der Ponter Drainage**
um 11.00 Uhr

- 1. Gruppe A** – Gemäß § 9 Absatz 1 a) wählt diese Mitgliedergruppe 1 Mitglied und dessen Stellvertreter in den Verbandsausschuss. **Gemäß § 10 Absatz 2 a) der Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme.**
- 2. Gruppe B** - Gemäß § 9 Abs. 1 b) wählt diese Mitgliedergruppe insgesamt 6 Mitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Jeder Grundstückseigentümer eines an ein Verbandsgewässer angrenzendes Grundstück ist stimmberechtigt. Gemäß § 10 Absatz 2 b) **der Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme.**
- 3. Gruppe D** – Gemäß § 9 Absatz 1 d) der Satzung wählt diese Mitgliedergruppe 1 Mitglied und dessen Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Gemäß § 10 Absatz 2 d) **der Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme.**

In den Ausschuss kann jedes Mitglied der jeweiligen Gruppe gewählt werden. **Sollte einem Mitglied die Teilnahme an der Versammlung nicht möglich sein, so kann es sich durch Vorlage einer Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.**

Der Wasser- und Bodenverband Straelener Veen ist eine Selbstverwaltungskörperschaft, so dass die Mitglieder über den Ausschuss direkten Einfluss

auf das Verbandsgeschehen nehmen können. Von daher ist es von großer Bedeutung, durch welche Ausschussmitglieder die eigenen Interessen vertreten werden.

Die Stimmlisten liegen bei der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverband Straelener Veen, in Straelen, Maasstraße 139, von montags bis freitags zwischen 9.00 und 11.00 Uhr zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Zur Wahl des Verbandsausschusses wird gebeten, einen Schreibstift mitzubringen.

Die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung erfolgt gemäß § 42 Abs. 1 der Verbandssatzung.

Straelen, den 02.02.2013

Wasser- und Bodenverband
Straelener Veen
Heiner Bons
Verbandsvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 88

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Einladung

An die Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Viersen-Dülken werden hiermit gem. § 7 der Satzung zu einer Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, den 20. Feb. 2013, 20 Uhr, in der Gaststätte „Zur Talquelle“, Schirick 34, 41751 Vie.-Dülken eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen.
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 21. März 2012
4. Kassenbericht über das Geschäftsjahr 2012
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2013
8. Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2013
9. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stell-

vertreter

10. Verschiedenes

Die Jagdgenossen, die am Erscheinen gehindert sind, können sich nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Viersen-Dülken, den 15. Jan. 2013

Der Jagdvorsteher
gez. Bernd Fitzen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 88

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern

über die Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2013/2014

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2013/2014 liegt in der Zeit vom

15. Februar bis zum 01. März 2013

im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, 41366 Schwalmthal, Zimmer 210, während der Dienststunden und beim Jagdvorsteher, Herrn Werner Schroers, wh. Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmthal öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Die Jagdpachtverteilungsliste wird gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste können innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagdvorsteher, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmthal schriftlich oder beim Schriftführer, Markt 20, 41366 Schwalmthal, Zimmer 210, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Schwalmthal, den 17.01.2013

Gez.
Schroers
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 89

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen-St. Hubert

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2013/2014 (01.04.2013 bis 31.03.2014)

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert für das Geschäftsjahr 2012/2013 wird aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) ab dem **24. Januar 2013** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert Einwendungen erhoben werden. Diese können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich zur Niederschrift beim Schriftführer im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung. Der Termin zu dieser Versammlung wird gesondert bekannt gemacht.

Kempen, den 09.01.2013

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 89

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Kempen-Tönisberg**
Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Tönisberg in Kempen-Tönisberg für die Geschäftsjahre 2013 (01.04.2013 bis 31.03.2014) und 2014 (01.04.2014 bis 31.03.2015)

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land NordrheinWestfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Tönisberg in Kempen-Tönisberg am 08. Januar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Geschäftsjahr	<u>2013</u>	<u>2014</u>
in der Einnahme auf	17.345 €	17.145 €
in der Ausgabe auf	17.345 €	17.145 €

festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan wird ab dem 24. Januar 2013 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118, verfügbar gehalten.

Kempen, den 10. Januar 2013

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 90

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen-Tönisberg

Bekanntmachung

der Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Tönisberg in Kempen-Tönisberg für die Geschäftsjahre 2011 (01.04.2011 bis 31.03.2012) und 2012 (01.04.2012 bis 31.03.2013)

I. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Tönisberg in Kempen-Tönisberg am 08. Januar 2013 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft Tönisberg für die Geschäftsjahre 2011 und 2012, die mit einem vorzutragenden Bestand in das Geschäftsjahr 2013 von 162,63 € abschließt.
- b) Dem Vorstand und der Kassenführung wird für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehenden Jahresrechnung für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung wird ab dem 24. Januar 2013 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 128, verfügbar gehalten.

Kempen, den 10. Januar 2013

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 91

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft
Bracht**

Haushaltssatzung

der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2013/14

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. am 13. Januar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2013/14 wird in der

Einnahme auf 45.500,-- EURO

Ausgabe auf 45.500,-- EURO

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2013/14 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 04. März 2013 bis zum 08. März 2013 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 109 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

41379 Brüggen, den 15. Januar 2013

Der Jagdvorstand

Heiner Meevissen
Vorsitzender

Heinz-Gerd Mertens
Beisitzer

Dieter Jakobs
Beisitzer

Einwohner am 30. November 2012

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2012)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.862	7.792	8.070
Gemeinde Grefrath	15.463	7.582	7.881
Stadt Kempen	35.629	17.295	18.334
Stadt Nettetal	41.837	20.516	21.321
Gemeinde Niederkrüchten	15.383	7.628	7.755
Gemeinde Schwalmtal	18.763	9.131	9.632
Stadt Tönisvorst	29.494	14.288	15.206
Stadt Viersen	75.304	36.411	38.893
Stadt Willich	51.824	25.414	26.410
Kreis Viersen	299.559	146.057	153.502

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 93

Einwohner am 31. Dezember 2012

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2012)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.855	7.795	8.060
Gemeinde Grefrath	15.464	7.584	7.880
Stadt Kempen	35.603	17.283	18.320
Stadt Nettetal	41.824	20.521	21.303
Gemeinde Niederkrüchten	15.381	7.618	7.763
Gemeinde Schwalmtal	18.761	9.127	9.634
Stadt Tönisvorst	29.468	14.285	15.183
Stadt Viersen	75.272	36.380	38.892
Stadt Willich	51.788	25.399	26.389
Kreis Viersen	299.416	145.992	153.424

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 93

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
